

Zur schulischen Situation von Flüchtlingskindern

Die Inklusion von Flüchtlingskindern ist eine gesellschaftliche Aufgabe, die nicht davon abhängig gemacht werden darf, welchen rechtlichen Status das Kind bzw. seine Familie nach einem mitunter Jahre dauernden Anerkennungsverfahren hat. Sie muss auf der Grundlage der menschenrechtlichen Konventionen¹ erfolgen und erfordert die aktive Einbeziehung des gesamten Lebensumfeldes der Kinder und Jugendlichen. Gefordert sind hier also viele professionelle und private Begleiter aus der Umgebung der Betroffenen.

Der Anspruch auf Bildung besteht für jedes dieser Kinder unabhängig von der absehbaren Aufenthaltsdauer in unserem Land; er muss als inklusive Aufgabe verstanden und realisiert werden. Hierbei sehen sich die Schulen, die sich als gemeinsame Schulen für alle Kinder verstehen, in der Verantwortung und haben sich dieser Verantwortung bereits in großem Maße gestellt, indem sie einen wesentlichen Teil – in einigen Bundesländern den weitaus größten Anteil – der Flüchtlingskinder aufgenommen haben. Diese Schulen haben zweifellos mit ihrer Erfahrung im Umgang mit einer heterogenen Schülerschaft günstige Voraussetzungen für diese Aufgabe. Dennoch sind auch angesichts des Umfangs der zu leistenden Arbeit alle Schulformen gleichermaßen in die Pflicht zu nehmen, sich an dieser gesamtgesellschaftlichen Aufgabe zu beteiligen.

Für die Bewältigung der auftretenden Herausforderungen sind aus Sicht der GGG folgende Maßnahmen vordringlich:

- Der Schulbesuch von Flüchtlingskindern muss unmittelbar nach ihrer Ankunft beginnen.
- Die Beschulung von Flüchtlingskindern muss wohnortnah erfolgen.
- Alle Schulformen müssen gleichermaßen einbezogen werden.
- Die Schulträger müssen die entsprechenden räumlichen und Ausstattungs-Bedingungen her- bzw. sicher stellen. Regionale Schulentwicklungspläne müssen überprüft und angepasst werden unter realistischer Berücksichtigung der Mehrbedarfe auf Grund der absehbaren Entwicklung.
- Die Flüchtlingskinder sollen möglichst von Anfang an am Lernen in Regelklassen teilnehmen, ggf. ergänzt durch besondere Unterstützung etwa beim Erwerb der deutschen Sprache. Besondere Klassen von Flüchtlingskindern (Intensiv-, Willkommensklassen) sollten nur als vorübergehende Maßnahme eingerichtet und der inklusiven Beschulung der Vorrang gegeben werden. Das umfasst die Einbeziehung der Flüchtlingskinder in alle pädagogischen Aktivitäten einschließlich des Ganztagsbetriebes und der Teilnahme am Mittagessen.
- Bei der Eingliederung von Flüchtlingskindern muss Wert gelegt werden auf längerfristig stabile soziale Beziehungen mit Mitschüler/innen und Pädagog/innen. Dementsprechend sind die Schulen zu verpflichten, aufgenommene Kinder und Jugendliche bis zum Abschluss zu behalten.

¹ UN-Menschenrechtskonvention von 1948, Genfer Flüchtlingskonvention von 1951, Flüchtlingsprotokoll von 1967, UN-Kinderrechtskonvention von 1989

- Für die schulische Betreuung der Kinder und Jugendlichen müssen Erzieher/innen, Mitarbeiter/innen der Schulsozialarbeit, der Jugendhilfe sowie für psychologische und ärztliche Betreuung einbezogen werden, am besten in fester Zuordnung zur jeweiligen Schule, um dort multiprofessionelle Betreuer-Teams zu etablieren.
- Bei der Ressourcen-Zuweisung (für Personal- und Sachmittel) müssen Flüchtlingskinder mit besonderem Gewicht (z.B. bei Personalfaktoren oder Klassen teilen) berücksichtigt werden (ähnlich wie es bei Kindern mit körperlichen oder mentalen Beeinträchtigungen notwendig ist).
- Für jugendliche Flüchtlinge, insbesondere Seiteneinsteiger, muss es flexible Regelungen und Verfahren geben, die sie beim Erreichen eines höchst möglichen Schulabschlusses unterstützen, wie etwa längere Schulbesuchszeiten, mehr Anschlussförderung, Berücksichtigung ihrer Kompetenzen in den Heimatsprachen bei den Sprachenverpflichtungen, Anerkennung „untypischer“ Sprachenfolgen, Nachteilsausgleich in Abschlussprüfungen.

- Fortbildungen für alle betroffenen Pädagog/innen müssen forciert angeboten werden, u.a. Deutsch als Umgangssprache, Sprachen und Kulturen der Herkunftsländer, Elemente einer Pädagogik der Heterogenität.

Wir erwarten von Politikern, Verwaltungen und Schulträgern, dass sie die Schulen in Stand setzen und dabei unterstützen, die herausfordernden Aufgaben bei der Einbeziehung der Flüchtlingskinder zu meistern. Dafür müssen die Schulen die Ressourcen und Arbeitsbedingungen erhalten, die erforderlich sind für die erfolgreiche Bewältigung der Aufgaben. Alle Teile des Bildungssystems sind in gleicher Weise zu beteiligen. Wir halten dabei die Realisierung der oben beschriebenen Grundsätze für notwendig.

Stellungnahme des Bundesvorstandes der GGG im Auftrag der Mitgliederversammlung vom 14. November 2015 auf Basis der Vorlage des Landesverbandes Hessen. Siehe auch *Erklärung zur inklusiven Bildung* der GGG vom 17. September 2011

Anhang

Auszug aus der UN-Flüchtlingskonvention vom 28. Juli 1951

Artikel 22 Öffentliche Erziehung

1. Die vertragschließenden Staaten werden den Flüchtlingen dieselbe Behandlung wie ihren Staatsangehörigen hinsichtlich des Unterrichts in Volksschulen gewährleisten.

2. Für über die Volksschule hinausgehenden Unterricht, insbesondere die Zulassung zum Studium, die Anerkennung von ausländischen Studienzeugnissen, Diplomen und akademischen Titeln, den Erlass von Gebühren und Abgaben und die Zuerkennung von Stipendien, werden die vertragschließenden Staaten eine möglichst günstige und in keinem Falle weniger günstige Behandlung gewähren, als sie Ausländern im Allgemeinen unter den gleichen Bedingungen gewährt wird.

Auszug aus der UN-Kinderrechtskonvention vom 20. November 1989

Artikel 2 Achtung der Kindesrechte; Diskriminierungsverbot

(1) Die Vertragsstaaten achten die in diesem Übereinkommen festgelegten Rechte und gewährleisten sie jedem ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Kind ohne jede Diskriminierung unabhängig von der Rasse, der Hautfarbe, dem Geschlecht, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, einer Behinderung, der Geburt oder des sonstigen Status des Kindes, seiner Eltern oder seines Vormunds.

Artikel 22 Flüchtlingskinder

(1) Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um sicherzustellen, dass ein Kind, das die Rechtsstellung eines Flüchtlings begehrt oder nach Maßgabe der anzuwendenden Regeln und Verfahren des Völkerrechts oder des innerstaatlichen Rechts als Flüchtling angesehen wird; angemessenen Schutz und humanitäre Hilfe bei der Wahrnehmung der Rechte erhält, die in diesem Übereinkommen oder in anderen internationalen Übereinkünften über Menschenrechte oder über humanitäre Fragen, denen die genannten Staaten als Vertragsparteien angehören, festgelegt sind, und zwar unabhängig davon, ob es sich in Begleitung seiner Eltern oder einer anderen Person befindet oder nicht.

(2) Zu diesem Zweck wirken die Vertragsstaaten in der ihnen angemessen erscheinenden Weise bei allen Bemühungen mit, welche die Vereinten Nationen und andere zuständige zwischenstaatliche oder nichtstaatliche Organisationen, die mit den Vereinten Nationen zusammenarbeiten, unternehmen, um ein solches Kind zu schützen, um ihm zu helfen und um die Eltern oder andere Familienangehörige eines Flüchtlingskinds ausfindig zu machen mit dem Ziel, die für eine Familienzusammenführung notwendigen Informationen zu erlangen. Können die Eltern oder andere Familienangehörige nicht ausfindig gemacht werden, so ist dem Kind im Einklang mit den in diesem Übereinkommen enthaltenen Grundsätzen derselbe Schutz zu gewähren wie jedem anderen Kind, das aus irgendeinem Grund dauernd oder vorübergehend aus seiner familiären Umgebung herausgelöst ist.

Artikel 28 Recht auf Bildung; Schule; Berufsausbildung

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf Bildung an; um die Verwirklichung dieses Rechts auf der Grundlage der Chancengleichheit fortschreitend zu erreichen, werden sie insbesondere

- a) den Besuch der Grundschule für alle zur Pflicht und unentgeltlich machen;
- b) die Entwicklung verschiedener Formen der weiterführenden Schulen allgemein bildender und berufsbildender Art fördern, sie allen Kindern verfügbar und zugänglich machen und geeignete Maßnahmen wie die Einführung der Unentgeltlichkeit und die Bereitstellung finanzieller Unterstützung bei Bedürftigkeit treffen;
- c) allen entsprechend ihren Fähigkeiten den Zugang zu den Hochschulen mit allen geeigneten Mitteln ermöglichen;
- d) Bildungs- und Berufsberatung allen Kindern verfügbar und zugänglich machen;
- e) Maßnahmen treffen, die den regelmäßigen Schulbesuch fördern und den Anteil derjenigen, welche die Schule vorzeitig verlassen, verringern.

(2) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Disziplin in der Schule in einer Weise gewahrt wird, die der Menschenwürde des Kindes entspricht und im Einklang mit diesem Übereinkommen steht.

(3) Die Vertragsstaaten fördern die internationale Zusammenarbeit im Bildungswesen, insbesondere um zur Beseitigung von Unwissenheit und Analphabetentum in der Welt beizutragen und den Zugang zu wissenschaftlichen und technischen Kenntnissen und modernen Unterrichtsmethoden zu erleichtern. Dabei sind

die Bedürfnisse der Entwicklungsländer besonders zu berücksichtigen.

Artikel 29 [Bildungsziele; Bildungseinrichtungen]

(1) Die Vertragsstaaten stimmen darin überein, dass die Bildung des Kindes darauf gerichtet sein muss,

- a) die Persönlichkeit, die Begabung und die geistigen und körperlichen Fähigkeiten des Kindes voll zur Entfaltung zu bringen;
- b) dem Kind Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten und den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Grundsätzen zu vermitteln;
- c) dem Kind Achtung vor seinen Eltern, seiner kulturellen Identität, seiner Sprache und seinen kulturellen Werten, den nationalen Werten des Landes, in dem es lebt, und gegebenenfalls des Landes, aus dem es stammt, sowie vor anderen Kulturen als der eigenen zu vermitteln;
- d) das Kind auf ein verantwortungsbewusstes Leben in einer freien Gesellschaft im Geist der Verständigung, des Friedens, der Toleranz; der Gleichberechtigung der Geschlechter und der Freundschaft zwischen allen Völkern und ethnischen, nationalen und religiösen Gruppen sowie zu Ureinwohnern vorzubereiten;
- e) dem Kind Achtung vor der natürlichen Umwelt zu vermitteln.

(2) Dieser Artikel und Artikel 28 dürfen nicht so ausgelegt werden, dass sie die Freiheit natürlicher oder juristischer Personen -beeinträchtigen, Bildungseinrichtungen zu gründen und zu führen, sofern die in Absatz 1 festgelegten Grundsätze beachtet werden und die in solchen Einrichtungen vermittelte Bildung den von dem Staat gegebenenfalls festgelegten Mindestnormen entspricht.